

Gemeinde Seefeld



Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Süd“

Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee

vom 21.06.2022



Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Süd“, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022, i.V.m. Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat am 21.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Süd“, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee, beschlossen. Zur Sicherung der Planung für den in § 2 näher beschriebenen Bereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Sie umfasst den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Süd“ mit folgenden Flurstücken, jeweils Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee:

463 (Teilfläche), 463/1 (Teilfläche), 468 (Teilfläche), 468/3, 468/25, 468/26 (Teilfläche), 470/4, 470/5, 470/6, 470/7, 470/8, 470/9, 470/10, 470/11, 470/14, 470/15, 470/16, 470/22, 470/30, 470/31, 470/40, 470/41, 470/47, 470/59, 470/62 (Teilfläche), 470/63, 470/71, 470/108, 470/111, 470/113, 470/119, 907, 908, 909, 910, 911, 913, 927 (Teilfläche)

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Änderungen aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach der Bekanntmachung (§ 17 Abs. 1 S. 1 BauGB). Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB bleibt unberührt.



§ 5 Niederlegung in der Gemeinde Seefeld

Diese Satzung kann in der Gemeindeverwaltung, Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld, zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird sie erläutert.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gem. § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Seefeld, 21.06.2022

Klaus Kögel
Erster Bürgermeister



Anlage:

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Süd“



- ohne Maßstab -